



**Entwurf zur Änderung der
SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind **ROT fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT** und unterstrichen.**

Stand Mai 2011

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztelammer Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

VP Dr. Sebastian Huber

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

OMR Dr. Hans Richter

§ 4

Wirkungskreis der erweiterten Vollversammlung

- (1) Die Erweiterte Vollversammlung besteht gemäß § 80a Abs. 1 ÄrzteG aus
1. den Mitgliedern der Vollversammlung und
 2. den von der jeweiligen Landes Zahnärztekammer aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Landesausschusses entsandten Mitgliedern, deren Anzahl sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Kammerangehörigen der Ärztekammer gegenüber der Anzahl der der jeweiligen Landes Zahnärztekammer zugeordneten Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufs, ergibt.
- (2) Der Erweiterten Vollversammlung obliegt gemäß § 80 b ÄrzteG
1. die Erlassung einer Satzung des Wohlfahrtsfonds,
 2. die Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung,
 3. die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses,
 4. die Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und seines Stellvertreters sowie
 5. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds,
 6. die Bestellung der 3 Mitglieder des Pensionistenbeirates (§ 6 Abs.2 der Satzung).
- (3) Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Kammerräte, gefasst werden (§ 80 b Z. 1 ÄrzteG).
- (4) Die übrigen Beschlüsse nach Abs.2 werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kammerräte, gefasst.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten und Finanzreferenten (stellvertretenden Finanzreferenten) der Ärztekammer, einem Mitglied des Landesvorstands der Landes Zahnärztekammer Salzburg sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern der Erweiterten Vollversammlung, von denen mindestens eines ein Zahnarzt sein muss. Die Zahl der weiteren Mitglieder wird von der Erweiterten Vollversammlung festgesetzt. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer ihrer Funktionsperiode
1. hinsichtlich der zahnärztlichen Vertreter von der zuständigen Landes Zahnärztekammer nach den Bestimmungen des ZÄKG bestellt und

2. hinsichtlich der übrigen Mitglieder von der Vollversammlung aus dem Kreis der Kammerräte der Ärztekammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

Scheidet eines der weiteren Mitglieder aus dem Verwaltungsausschuss aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Mitglied stammt, unverzüglich die Nominierung eines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Verwaltungsausschuss gilt das betreffende Verwaltungsausschussmitglied als bestellt (§ 113 Abs. 2 ÄrzteG).

(2) Zur Verbindung des Fonds mit den im Ruhestand befindlichen Ärzten wird von der Erweiterten Vollversammlung ein Pensionistenbeirat bestellt, der aus 3 Beziehern einer Versorgungsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer Salzburg besteht, wobei jedenfalls 1 Mitglied des Pensionistenbeirates Mitglied der Landes Zahnärztekammer Salzburg oder der ehemaligen Kurie der Zahnärzte der Ärztekammer für Salzburg gewesen sein muss.

Der Pensionistenbeirat wird den jeweiligen Sitzungen **der erweiterten Vollversammlung und** des Verwaltungsausschusses mit Antragsrecht zugezogen.

Erläuterung:

Ausgehend von den Diskussionen in der Erweiterten Vollversammlung, im Verwaltungsausschuss sowie in den Sitzungen des Seniorenreferates der ÖÄK wird vorgeschlagen die 3 Pensionistenbeiräte auch der Erweiterten Vollversammlung mit Antragsrecht zuzuziehen.

§ 64 lautet wie folgt:

§ 64
Inkrafttreten

- (1) Die in der ordentlichen Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Satzung wurde mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 19.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/219-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft, wobei die Bestimmungen des § 4 (Erweiterte Vollversammlung) mit der Konstituierung der Erweiterten Vollversammlung am 03. Mai 2007 in Kraft traten.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 12.01.2008, Zl.: 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2008 in Kraft.
- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 09.01.2009, Zl.: 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger

Landesregierung vom 04.01.2010 Zl.: 20901-AERZ/3/250-2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2010 in Kraft.

- (5) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2010 beschlossene Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 14.02.2011, Zl.: 20901-AERZ/3/262-2011. aufsichtsbehördlich genehmigt und trat die Änderung des § 1 Abs. 3 rückwirkend mit 01.01.2010 in Kraft; die übrigen Änderungen der Satzung traten mit 01.01.2011 in Kraft.**
- (6) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2011 beschlossene Änderung der Satzung tritt rückwirkend mit 01.7.2011 in Kraft.**